

Klausuren 2. Staatsexamen April 2021

Maskenpflicht - Befreiung

Von der Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer medizinischen Maske während der gesamten Bearbeitungszeit der Klausuren kann nur derjenige befreit werden, der ein substantiiertes ärztliches Attest vorlegt, aus dem sich der medizinische Grund der Befreiung von der Maskenpflicht zweifelsfrei ergibt.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, ein solches Attest – auch im Nachhinein - amtsärztlich überprüfen zu lassen.

Im Falle einer Befreiung von der Maskenpflicht entfällt die 15minütige Verlängerung der Schreibzeit.

Hamburg, den 1. April 2021

Dr. Labe